



WST1-KB-899/004-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum
MMag. Vladimira Scholz 15189 29. Dezember 2025

Betreff: Biogas Waldviertel EV GmbH - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Echsenbach (ZT), KG Heimschlag, Gst.Nr. 424/2, Genehmigungsbescheid vom 15.12.2025 | zu ON 001, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002. Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 15.12.2025 wurde der Biogas Waldviertel EV GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung und Verflüssigung von Kohlendioxid, Düngemittelaufbereitung und -lagerung erteilt.

Standort: Gst. Nr. 424/4, KG Heimschlag, Marktgemeinde Echsenbach

Projektname: Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlagen zur Einspeisung und Verflüssigung von Kohlendioxid, Düngemittelaufbereitung und -lagerung

Kurze Beschreibung des Projekts:

Der Konsens umfasst mit Ausnahme von Glycerinphase aus der Veresterung pflanzlicher Öle und Fette ausschließlich nicht gefährliche Abfälle.

Behandlungskonsens

- Behandlungskapazität gesamt: max. 110.000 t / a
 - Behandlungskapazität Abfälle: max. 34.000 t / a bzw. max. 90 t / d

- davon gefährliche Abfälle: max. 25 t / a bzw. max. 1,5 t / d

Lagerkonsens

- Lagermenge Siloplatte: max. 41.410 m³ zu einem Zeitpunkt

(eingeschränkt auf nachwachsende Rohstoffe)

- Lagermenge feste Abfälle

in den Lagerboxen: max. 504 m³ zu einem Zeitpunkt

- Lagermenge flüssige Abfälle:

4 Stahltanks mit einem gesamten Fassungsvermögen von max. 100 m³

3 unterirdische Betonkammern mit einem gesamten Fassungsvermögen von max. 1.302 m³

- Lagermenge Glycerin: max. 30 m³ zu einem Zeitpunkt und pro Jahr

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

07.01.2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
---	--